

Federführend: A 10 Amt für Zentrale Dienste, Organisation und Wahlen	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Kahlen
Beratungsfolge: Datum Gremium 01.12.2022 Hauptausschuss 06.12.2022 Rat der Stadt Alsdorf Änderung der Verwaltungsgebührensatzung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt Alsdorf beschließt die als **Anlage** beigefügte zweite Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung.

Darstellung der Sachlage:

Die allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf gilt seit dem 15.12.2015 und wurde zuletzt durch Ratsbeschluss vom 01.10.2019 geändert.

Durch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes müssen juristische Personen des Öffentlichen Rechts ab dem 01.01.2023 für bestimmte erbrachte Leistungen Umsatzsteuer abführen.

Folglich muss bei den betroffenen Tarifpositionen in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung die Umsatzsteuer entsprechend ausgewiesen bzw. ein Hinweis zur enthaltenen Umsatzsteuer ergänzt werden.

Betroffen von der neuen Regelung ist ausschließlich die Tarifposition Nr. 23 „Ausleihe von Gegenständen“. Aufgrund des sehr geringen Umfangs der jährlich über diese Gebührenposition erzielten Einnahmen wird vorgeschlagen, die Umsatzsteuer als in der Gebühr enthalten auszuweisen.

Darstellung der Rechtslage:

Die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt in weiten Bereichen auch für die Tätigkeiten der Städte und Gemeinden. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2.1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) gilt sie jedoch nicht für die Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können nach § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Gebühren erheben. Nach § 4 Abs. 2 KAG sind Gebühren „Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden“.

Gemäß § 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen (GO NRW) sind die Gemeinden verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und Geboten aus speziellen Entgelten für die von Ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen.

Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), welcher ab dem 01.01.2023 von der Stadt Alsdorf anzuwenden ist, kehrt die bisherige Systematik um und führt dazu, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie auf privatrechtlicher Grundlage handeln, stets als Unternehmer angesehen werden und ihre Leistungen als umsatzsteuerbarer Umsatz den Regelungen des UStG unterworfen sind. Sie gelten nur dann nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.

Bei der Tarifposition Nr. 23 „Ausleihe von Gegenständen“ handelt es sich um eine privatrechtliche Leistung, die ab dem 01.01.2023 steuerpflichtig wird.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Da die Tarifposition Nr. 23 um den Hinweis über die enthaltene Umsatzsteuer ergänzt wird, der jeweilige Gebührensatz aber in der Höhe unverändert bleibt, sind geringfügige Mindereinnahmen für die Dienstleistung „Ausleihe von Gegenständen“ zu erwarten.

Angesetzt sind für die Ausleihe von Absperrgittern, Absperrmaterial und Fahnen **je Ausleihe** 9,00 €. Dies entspricht 7,56 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, so dass bei jedem Ausleihvorgang ab 2023 1,44 € Mindereinnahmen für den städtischen Haushalt anfallen. In

den zurückliegenden Jahren waren durchschnittlich 3 - 4 Ausleihvorgänge pro Jahr zu verzeichnen, so dass die Mindereinnahmen voraussichtlich 10,00 € pro Jahr nicht überschreiten werden.

Für die Ausleihe eines Rednerpults sind 25,00 € als Gebühr angesetzt; dies entspricht 21,01 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Wann zuletzt ein Rednerpult ausgeliehen wurde, konnte nicht mehr recherchiert werden, so dass hier voraussichtlich keine Mindereinnahmen für 2023 anfallen werden.

Darüber hinaus soll verwaltungsseitig im kommenden Jahr für 2024 eine grundsätzliche Überarbeitung bzw. Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung erfolgen, bei der alle Tarifstellen kritisch auf Wirtschaftlichkeit überprüft und ggfls. die Gebührensätze angepasst werden.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

entfällt

Anlage: Zweite Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung

_____ Bürgermeister	_____ gez. Kahlen Erster Beigeordneter	
_____ gez. i.V. N. di Paolo Kämmerer	_____ Referat Jugend, Schulen und Sport	_____ Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
_____ Technische Betriebsleiterin ETD	_____ Rechnungsprüfungsamt	

**Zweite Änderungssatzung
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom _____**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 16.12.2015, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 01.10.2019, wird wie folgt geändert:

In der Tarifstelle Nr. 23 wird folgender Satz angefügt:

„In den Gebühren für die Ausleihe von Gegenständen ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

